

§ 6 DonauSchPV 1993 — Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundeswasserstraßengesetz

Donauschiffahrtspolizeiverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.09.2024. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer als Schiffsführer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung über

1. die Benutzung der Schutzhäfen nach § 11.02 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2,
2. die Einfahrt in den Schutzhafen Deggendorf nach § 11.02 Nr. 1 Satz 3,
3. die An- oder Abmeldung nach § 11.04 Nr. 1,
4. das Verholen nach § 11.04 Nr. 2 Satz 2,
5. die Benennung einer Aufsicht nach § 11.05,
6. das Ankern nach § 11.06 Satz 1,
7. das Verhalten in der Hafeneinfahrt nach § 11.07,
8. das Anzeigen von Vorkommnissen nach § 11.08,
9. das Verholen oder die Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen nach § 11.09,
10. die Luken nach § 11.10,
11. Instandsetzungsarbeiten nach § 11.11 oder
12. Maßnahmen bei Eis nach § 11.12

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer als Eigentümer oder Ausrüster vorsätzlich oder fahrlässig anordnet oder zuläßt, daß gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung über

1. die Benennung einer Aufsicht nach § 11.05,
2. die Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen nach § 11.09 oder
3. Instandsetzungsarbeiten nach § 11.11

verstoßen wird.

Zitiervorschlag: § 6 DonauSchPV 1993

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DonauSchPV%201993/6>